Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Hattingen vom 19.12.2022

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (GV. NRW S. 313, SGV. NRW 2127), - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW 2023), - in der aktuell gültigen Fassung -, und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), - in der aktuell gültigen Fassung -, sowie der Satzung für die städtischen Friedhöfe in Hattingen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 15.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2 Gebührentarif

| | | Erdbestat- | Urnenbeiset- |
|--|---|------------|--------------|
| | | tung | zung |
| | | EUR | EUR |
| (1) Nutz 2.3 3. | ungsgebühren in Kolumbarien Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an ei- | ¥ | 853 |
| 3.4 | ner Wahlgrabstätte (pro Jahr und Stelle) nach Ziff. 2.3 | <u>e</u> | 42 |
| (3) Benutzung der Trauerhalle | | 448 | 448 |
| (4) Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag | | 39 | 0 |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Friedhöfe in Hattingen vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 19.12.2022

Glaser, Bürgermeister